

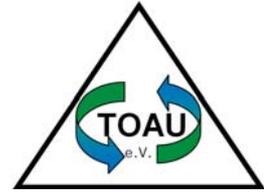
Überwachungsordnung

Technische Organisation für Abwasser und Umwelt e.V.

Geltungsbereich:

Die vorliegende Überwachungsordnung gilt für die Stelle der

TOAU e.V. Fachkunde / Sachverständigen- Organisation nach IndVO



Vormerkung

Die Überwachungsordnung bildet die Grundlage für die organisationsinterne Überwachung der zur Anlagenprüfung bestellten Fachkundigen / Sachverständigen nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems

1. Überwachungsinhalte

1.1 Kontrollen

Die Prüfberichte sind auf formale Richtigkeit, inhaltliche Plausibilität zu prüfen.

Im Prüftagebuch ist die Vollständigkeit aller, im Namen der TOAU e.V. durchgeführten Prüfungen einschließlich Art, Umfang und Zeitaufwand sowie der daraus gewonnenen Erkenntnisse nachzuweisen.

Die Unabhängigkeit des Fachkundigen / Sachverständigen, in Form der Selbstauskunft, ist festzustellen.

Die notwendigen technischen Regelwerke, Prüfvorschriften und Dokumentationen sowie die relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind auf Vollständigkeit und Aktualität, zu prüfen.

Die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der erforderlichen Prüfmittel sind zu kontrollieren.

1.2 Erfahrungsaustausch

Im Rahmen von organisationsinternen Besprechungen sind mit einem bzw. mehreren Fachkundigen / Sachverständigen in regelmäßigen Abständen Erfahrungsaustausche durchzuführen. Dabei wird durch die Fachkundigen / Sachverständigen -Organisation über Ergebnisse aus Fortbildungsveranstaltungen bei einer Behörde oder aus Fachseminaren informiert.



1.3 Einzelgespräch

Der Leiter der Fachkundigen / Sachverständigen -Organisation hat beim Vorliegen besonderer Vorkommnisse die Möglichkeit mit dem Sachverständigen ein Einzelgespräch zu führen.

1.4 Referenzanlage

Im Rahmen der Überwachung des Fachkundigen / Sachverständigen erfolgt eine gemeinsame Anlagenabnahme in seinem Prüfbereich.

Die Überprüfung der Referenzanlage erfolgt

1. im Beisein des Fachkundigen / Sachverständigen
2. an einer vom Fachkundigen / Sachverständigen bereits geprüften Anlage oder an einer bereits vorgeprüften Anlage

Die Art der Überprüfung wird von der technischen Leitung je nach Sachlage ausgewählt

2. Überwachungsturnus

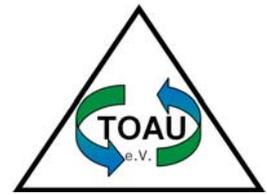
2.1 Regelprüfungen je Fachkundiger / Sachverständiger

Inhalt	jährlicher Turnus
Prüfung / Auswertung der Prüfberichte	min. 3% der Berichte
Unterlagen	eine Kontrolle
Prüfmittel	eine Kontrolle
Einzelgespräch	bei Bedarf
Interne Besprechung	einmal
Informationen über Fachveranstaltungen	einmal
Referenzanlage	eine Anlage

2.2 Sonderprüfungen

Nach Bestellung eines Fachkundigen / Sachverständigen findet spätestens nach der fünften Anlagenprüfung oder spätestens nach einem halben Jahr eine Prüfung einer Referenzanlage entsprechend 1.4 statt. Der kürzere Zeitraum ist maßgebend.

Die Überwachung, insbesondere welche Prüfungen, wann, bei welchem Fachkundigen / Sachverständigen und von wem durchgeführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert



2.3 **Organisation der Überwachung**

Zuständig für die Überwachung ist grundsätzlich der technische Leiter der Sachverständigen-Organisation. Dieser kann die Zuständigkeit innerhalb der Sachverständigen-Organisation delegieren.

Die Überwachung, insbesondere welche Prüfungen, wann, bei welchem Sachverständigen und von wem durchgeführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert